

# **SATZUNG**

## über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze in der Stadt Trier (Straßenreinigungssatzung)

### Aufgrund

1. des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29)
2. des § 17 Abs. 3 sowie des § 53 Abs.1 Nr. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303)  
und
3. der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)

wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.05.2003 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Trier erhebt für die ihr nach § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 1 Abs. 2 LStrG).

Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßendecke, Geh- und Radwege ( inkl. dazugehörige Treppenanlagen), Parkplätze, Parkbuchten, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Ablaufrinnen, Kanaleinläufe, Böschungen, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen und -buchten

2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
3. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

Die Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Satzung gilt auch für Straßen, die erst nach Erlass dieser Satzung dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Teil der öffentlichen Straße, der ausschließlich oder überwiegend dem Fußgängerverkehr dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt ist. Gehweg im Sinne dieser Satzung ist auch eine Fußwegeverbindung. Grünstreifen oder –inseln gehören zum Gehweg, wenn sie mit diesem gemeinsam durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt oder Teil einer Fußwegeverbindung sind. Straßen, die dem Fußgänger- und dem Fahrverkehr dienen und bei denen Fahrbahn und Gehwege nicht besonders getrennt sind, wie Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, gelten als Straßen mit Gehwegen.
- (4) Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind als solche besonders gekennzeichnete oder mit einer Überquerungshilfe versehene Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie auch nicht besonders gekennzeichnete Übergänge an den Straßenkreuzungen und – einmündungen.
- (5) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist, unabhängig davon, ob die Grundstücke bewohnt, bebaut oder nach den baurechtlichen Bestimmungen bebaubar sind. Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind, um eine angemessene Nutzbarkeit herzustellen.

- (6) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die über einen privaten oder öffentlichen Zuweg von der öffentlichen Straße zugänglich sind.

### § 3

#### Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung aller in der geschlossenen Ortslage des Stadtgebietes gelegenen Straßen, Wege und Plätze (Straßen) sowie die Verpflichtung zur Schnee- und Eisbeseitigung wird - soweit diese Verpflichtung nach Abs. 2 nicht durch die Gemeindeeinrichtung Straßenreinigung erfüllt wird - den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Stadt Trier betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles als Gemeindeeinrichtung eine Straßenreinigung. Durch sie werden die Straßen gereinigt, die in einem besonderen Straßenverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführt sind. Jede Änderung der Angabe der Reinigungsklassen muss öffentlich bekannt gegeben werden.  
Die städtische Straßenreinigung übernimmt hierbei die gesamte Reinigungspflicht (§ 3 Abs. 3) mit Ausnahme der in Abs. 4 aufgeführten Teile.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
- a) das Reinigen der Fahrbahnen und Gehwege, soweit diese öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind,
  - b) die Schnee- und Eisbeseitigung (§ 4)
  - c) die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, wucherndem Gras, Unkraut, Laub, Glas, Öl und sonstigem Unrat.
  - d) Der Kehricht ist nach Abschluss der Reinigung sofort zu entfernen. Dabei darf der Kehricht nicht auf Straßenabläufen (Sinkkästen), benachbarten Grundstücken, in Kanälen, Durchlässen, Straßenrinnen oder Gräben abgelagert werden.
- (4) Den Anliegern verbleiben auch bei der Reinigung durch die Stadt Trier immer folgende Pflichten:
- a) die Reinigung der Fuß- und Verbindungswege, soweit sie nicht Bestandteile einer öffentlichen Straße nach § 2 Abs. 1 sind;
  - b) die Schnee- und Eisbeseitigung auf den Bürgersteigen und auf den Zugangs- und Verbindungswegen;
  - c) soweit kein ausgebauter Bürgersteig vorhanden ist, ist ein 1,50 m breiter Gehstreifen entlang der Grundstücksgrenze von Schnee und Eis freizuhalten (§ 4). Bei Straßen und Plätzen, die

für den Fußgängerverkehr gewidmet und ausgebaut sind (Fußgängerzone) ist ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Häuserfront von Schnee und Eis freizuhalten;

d) die Freimachung der Straßenrinnen (Straßenabläufe, die Einläufe der Sinkkästen), der Gräben und Grabendurchlässe von Schnee und Eis sowie sonstigem Unrat bei starken Regengüssen (Gewitter) und Tauwetter.

- (5) Den Eigentümern werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt, insbesondere die Wohnungsberechtigten im Sinne des § 1093 BGB, die Wohnungseigentümer, die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher. Besteht Erbbaurecht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (6) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf diese Straßen ohne Rücksicht darauf, nach welcher Straße hin das Grundstück erschlossen ist.
- (7) Sofern es sich bei Eigentümern um öffentlich- rechtliche Träger handelt, werden diese Privaten gleich gestellt.

#### **§ 4**

##### **Schnee- und Eisbeseitigung**

- (1) Die Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Streuen haben so zu geschehen, dass die Gehwege bzw. die Gehstreifen auf Fahrbahnen während der üblichen Verkehrszeit ohne Gefahr von Fußgängern benutzbar sind. Die übliche Verkehrszeit beginnt an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen um 8.00 Uhr, im übrigen um 7.00 Uhr und endet jeweils um 21.00 Uhr. Die in dieser Satzung genannten Maßnahmen sind im erforderlichen Umfang durchzuführen und gegebenenfalls zu wiederholen, so oft und soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, insbesondere zur Sicherung des Verkehrs, notwendig ist.
- (2) Die bei der Reinigung von Gehwegen anfallenden Schnee- und Eismassen sind bei mehr als 2,00 m breiten Gehwegen am Rand des Gehweges so aufzuschichten, dass mindestens 1,50 m des Gehweges für Fußgänger frei bleiben. Je nach Breite des Grundstückes ist der aufgeschichtete Schnee an einer oder mehreren Stellen zu durchstechen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann. Bei Gehwegen unter 2,00 m Breite und bei Gehstreifen auf der Fahrbahn sind die Schnee- und Eismassen am Rand der Fahrbahn so aufzuhäufen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und das Schneewasser in der Straßenrinne ungehindert abfließen kann. Bei Gehwegen, auf denen sich Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs befinden, ist die gesamte Gehwegsbreite zu räumen und gegebenenfalls zu

streuen, dass zumindest an einer Stelle ein sicherer Ein- und Ausstieg für die Fahrgäste möglich ist.

- (3) Schnee und Eis dürfen auf Gehwegen oder Fahrbahnen nur so aufgeschichtet werden, dass die Omnibus-Haltestellen und Straßenübergänge in ausreichender Breite frei bleiben. Kanalschächte, Hydrantendeckel, Straßenabläufe (Sinkkästen), Schieberkappen der Gas- und Wasseranschlüsse sind freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (4) Das Lagern von Schnee und Eis auf Radwegen ist untersagt, ferner das unbefugte Einwerfen in Kanalschächte und Wasserabläufe.
- (5) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf den Straßen aufgeschichtet werden. Schnee, der von den Dächern usw. herabzufallen droht und den Verkehr gefährdet, ist zu entfernen. Wer Schnee und Eis von den Dächern herabwirft, ist für ausreichendes Absperren der ganzen Breite der Hausfront verantwortlich. Er hat erforderlichenfalls die polizeiliche Absperrung der gefährdeten Gehwege oder Fahrbahnen zu veranlassen.
- (6) Als Streumaterial sind Streusalz, Sand, feine Asche, Sägemehl oder sonstige geeignete Stoffe zu benutzen. Streusalz ist ausreichend, jedoch sparsam zu verwenden. Seine Anwendung auf Grünflächen, Baumscheiben u. ä. ist aus Gründen des Umweltschutzes unzulässig. Bei der Beseitigung von Schnee und Eis dürfen Werkzeuge, die den Straßen- und Gehwegbelag beschädigen, nicht verwendet werden. Für Beschädigungen des Straßen- und Gehwegbelages durch Verwendung ungeeigneter Werkzeuge oder Streumaterialien haftet der Verursacher.
- (7) Bei Frostwetter ist es unzulässig, Flüssigkeiten auf die Straße und in Straßenabläufe zu schütten oder laufen zu lassen.
- (8) Nach Eintreten von Tauwetter sind Gehwege und Gehstreifen auf der Fahrbahn von Schneematsch, Eis und Streugut zu befreien. Schnee, Schneematsch und Eis, das von Streusalz durchsetzt ist, darf nicht auf Grünflächen, Baumscheiben u. ä. abgelagert werden.

## **§ 5**

### **Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung**

- (1) Wer Straßen, Wege oder Plätze über das übliche Maß verunreinigt, z.B. durch Baustellen, Baustellenausfahrten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut usw. hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne Verzögerung unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere ist nicht erlaubt, Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Werbematerial, Pappbecher und -teller, Flaschen und Büchsen und ähnliche Abfälle wegzuwerfen oder

Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und sonstigen Unrat liegen zu lassen. Anderenfalls kann die Stadtreinigung die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des direkten oder indirekten Verursachers beseitigen.

- (2) Für die ordnungsgemäße Verteilung von Werbeschriften trägt der Zweckveranlasser (Auftraggeber der Verteilung) die Verantwortung. Nicht ordnungsgemäß verteiltes Werbematerial ist unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen gilt Abs. 1 Satz 3.
- (3) Die über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung kann durch die Stadtreinigung auf Antrag zusätzlich beseitigt werden, wenn der Antragsteller die Kosten der zusätzlichen Reinigung übernimmt.
- (4) Als über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung gilt auch die Beschmutzung der Straßen mit Tierkot. Der Halter oder Führer eines Tieres hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Ansonsten gilt Abs. 1 Satz 3.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines an eine im Straßenverzeichnis aufgeführte Straße angrenzenden oder durch eine solche Straße erschlossenen Grundstückes (Anlieger) kann nach Maßgabe dieser Satzung den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Straßenreinigung verlangen.
- (2) Ein Grundstück ist im Sinne dieser Satzung nach der Straße hin erschlossen, nach der es eine rechtliche und tatsächliche Zugangsmöglichkeit oder eine Zufahrtsmöglichkeit hat.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss für bestimmte Grundstücke und Wege versagen, wenn die Reinigung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen schwierig ist oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungspflicht**

- (1) Jeder Anlieger der im Straßenverzeichnis (§ 3 Abs. 2) aufgeführten Straßen ist verpflichtet, sich der städtischen Straßenreinigung zu bedienen.

- (2) Von der Anschluss- und Benutzungspflicht können Anlieger befreit werden, wenn Ihnen der Anschluss an die städtische Straßenreinigung nicht zugemutet werden kann und hierdurch die Belange des Allgemeinwohls, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht beeinträchtigt werden. Anträge auf Befreiung müssen spätestens drei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres (01. Januar) schriftlich und mit Begründung bei der Stadtverwaltung - Stadtreinigungsamt - eingereicht werden.

## § 8

### Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Trier erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen Benutzungsgebühren. Dies gilt auch für den freiwilligen Anschluss an das städtische Reinigungssystem (§ 6).
- (2) Die Stadt Trier übernimmt hierbei einen Kostenanteil hinsichtlich des allgemeinen öffentlichen Interesses an der Reinhaltung der Straßen (§ 17 Abs. 3 S. 4 LStrG). Der Kostenanteil ist je nach Verkehrsbedeutung und Verschmutzungsgrad (Reinigungshäufigkeit) der jeweiligen Straße unterschiedlich bemessen.

Der städtische Kostenanteil wird wie folgt festgelegt:

a) Straßen der Reinigungsklasse 1 (1 x wöchentlich) - Anliegerstraßen -	-/- %
b) Straßen der Reinigungsklasse 2 (1 x wöchentlich) - mit Durchgangsverkehr -	10 %
c) Straßen der Reinigungsklasse 3 (2 x wöchentlich)	15 %
d) Straßen der Reinigungsklasse 4 (3 x wöchentlich)	25 %
e) Straßen der Reinigungsklasse 5 (6 x wöchentlich) - mit starkem Durchgangsverkehr – ohne Fußgängerzone -	50 %
f) Straßen der Reinigungsklasse 6 - Innenstadtstraßen mit erhöhtem Schmutzaufkommen - (6 x wöchentliche Reinigung und 7x wöchentliche Zusatzreinigung: Montag- bis Samstag Nachmittag und frühmorgendliche Sonntagsreinigung und bei Bedarf zusätzliche Besenreinigung)	50 %
g) Straßen der Reinigungsklasse 7 - Fußgängerzone - (6 x wöchentliche Reinigung und 7x wöchentliche Zusatzreinigung: Montag- bis Samstag Nachmittag und frühmorgendliche Sonntagsreinigung und bei Bedarf zusätzliche Besenreinigung)	10 %

- (3) Die Jahresgebühr pro Meter Frontlänge für die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind nach der Reinigungshäufigkeit und der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße gestaffelt.

- (4) Zu diesem Zweck sind die von der Stadt Trier zu reinigenden Straßen in Straßenklassen eingeteilt.

In der nachstehenden Auflistung sind die unterschiedlichen Reinigungsklassen aufgeführt und die konkreten Gebührensätze (Jahresgebühr/Frontmeter) der einzelnen Reinigungsklassen festgelegt.

	<u>Jahresgebühr /EUR</u>
a) Straßen der Reinigungsklasse 1 (1 x wöchentlich) - Anliegerstraßen -	5,83
b) Straßen der Reinigungsklasse 2 (1 x wöchentlich) - mit Durchgangsverkehr -	5,30
c) Straßen der Reinigungsklasse 3 (2 x wöchentlich)	9,91
d) Straßen der Reinigungsklasse 4 (3 x wöchentlich)	13,12
e) Straßen der Reinigungsklasse 5 (6 x wöchentlich) - mit starkem Durchgangsverkehr - ohne Fußgängerzone -	17,49
f) Straßen der Reinigungsklasse 6 (6 x wöchentlich + 7 x Zusatzreinigung) Innenstadtstraßen mit erhöhtem Schmutzaufkommen -	37,93
g) Straßen der Reinigungsklasse 7 (6 x wöchentlich + 7 x Zusatzreinigung) - Fußgängerzone -	51,92

Bruchteile eines Meters werden bis zu 49 cm abgerundet, ab 50 cm auf volle Meter aufgerundet.

- (5) In den Fällen, in denen alle durch die Straße erschlossenen Grundstücke an die Straße angrenzen, wird die Gebühr auf die einzelnen Grundstücke nach ihrer Straßenfrontlänge umgelegt. Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen von Straßen ist für die Straßenfrontlänge die tatsächlich zu reinigende Länge maßgebend (Frontmeterveranlagung).
- (6) In den Fällen, in denen Grundstücke durch die Straße erschlossen sind, ohne an die Straße anzugrenzen oder die nur mit einer Zufahrt oder einem Zugang an die Straßen angrenzen, wird die Gebühr nach der Frontmeterlänge der gesamten Straße berechnet und auf die einzelnen Grundstücke nach ihrer Quadratmeterfläche umgelegt (Flächenveranlagung).



## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Grundstückes. Neben ihm haften die in § 3 Abs. 5 genannten Personen als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Gebührenanforderung und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tag der ersten Reinigung. Die Stadt Trier – Steueramt - fordert die Gebührenpflichtigen schriftlich auf, die Straßenreinigungsgebühren an die in dem Gebührenbescheid angegebene Stelle zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (2) Die Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren werden zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben festgesetzt. Als Grundbesitzabgaben im Sinne dieser Vorschrift gelten die Grundsteuern A und B, die Gebühren für Straßenreinigung sowie der Landwirtschaftskammerbeitrag.
- (4) Straßenreinigungsgebühren, die den Betrag von 15,34 EUR nicht übersteigen, werden am 15. August fällig; Straßenreinigungsgebühren, die mit den übrigen Grundbesitzabgaben den Betrag von 30,68 EUR nicht übersteigen, werden insgesamt am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages fällig.
- (5) Auf Antrag des Gebührensschuldners können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben, abweichend von Absatz 2 und Absatz 3, am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Das gleiche gilt für jede spätere Änderung der Zahlungsweise.
- (6) Für diejenigen Gebührensschuldner, die für das Kalenderjahr die gleichen Gebühren wie im Vorjahr zu entrichten haben, können die Gebühren durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen wie bei einem am gleichen Tag zugegangenen schriftlichen Gebührenbescheid ein.

- (7) Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.
- (8) Mit den Gebührenschuldern können in besonderen Fällen von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Vereinbarungen über die Zahlungsweise und die Gebührenhöhe getroffen werden.

## **§ 11**

### **Ausnahmen von der Gebührenpflicht**

Muss die Straßenreinigung infolge höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt werden, so ermäßigt sich die Gebühr nicht. Als vorübergehend gilt eine Zeit von nicht mehr als einem Monat. Hindern Baustellen länger als einen Monat die Reinigung einer Straße, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag keine Gebühr erhoben. Dieser Antrag muss spätestens binnen eines Monats ab Beginn der Baumaßnahme gestellt werden.

## **§ 12**

### **Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz (LStrG). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am zum 01. des Monats in Kraft, der auf die Beschlussfassung im Stadtrat folgt.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze in der Stadt Trier vom 16.12.1993 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 02.05.2002 außer Kraft.

Trier, 23.05.2003

gez. Helmut Schröer, Oberbürgermeister

In der Fassung der Änderungssatzungen vom 29.11.2006, 19.12.2007, 16.12.2009 und 01.03.2017.

## **Verzeichnis**

***über die Reinigungsklassen der Straßen und Plätze zu § 8 Abs. 1 der Satzung über die  
Reinigung der öffentlichen Straßen  
und Plätze in der Stadt Trier  
(Straßenverzeichnis)***

### **Reinigungsklasse 1**

***(einmal wöchentliche Reinigung)***

*Aachener Straße (Nebenstraße)*

*Aacher Weg (bis Aacher Weg 47)*

*Achterweg (ohne Unterführung und dahinter liegenden Grundstücken)*

*Adastraße*

*Adam-Stegerwald-Straße*

*Addi- Merten- Straße*

*Adelheidstraße*

*Adolph-Kolping-Straße*

*Agritiusstraße*

*Albanastraße*

*Alfons- Leitl- Straße*

*Alkuinstraße*

*Alte Monaiser Straße*

*Am alten Flugplatz*

*Am Bach*

*Am Beutelweg*

*Am Bildstock*

*Am Birnbaum*

*Ambrosiusstraße*

*Am Deimelberg*

*Amely- Goebel- Straße*

*Am Grüneberg (bis Nr. 33)*

*Am Herrenbrunnchen*

*Am Herrenweiher*

*Am Irminenwingert*

*Am Irrbach*

*Am Irscher Hof*

*Am Kandelbach*  
*Am Kastell*  
*Am Keltenweg*  
*Am Kiewelsberg*  
*Am Mariahof*  
*Am Olbeschgraben*  
*Am Palastgarten*  
*Am Sandbach*  
*Am Sender*  
*Am Staudengarten*  
*Am Weidengraben*  
*Am Wissenschaftspark*  
*Am Zündel*  
*An den Kaiserthermen*  
*An der Feldport*  
*An der Härenwies*  
*An der Hospitalsmühle*  
*An der Kastilport*  
*An der Schule*  
*An der Ziegelei*  
*Andreas-Hoevel-Straße*  
*Anheierstraße*  
*Anton-Caspary-Straße*  
*Antonia-Haupt-Straße*  
*Arnoldistraße*  
*Arnulfstraße (bis Nr. 63)*  
*Athanasiusstraße*  
*Auer-von-Welsbach-Straße*  
*Auf der Au*  
*Auf der Ayl*  
*Auf der Burgmauer*  
*Auf der Grafschaft*  
*Auf der Steinrausch*  
*Auf Hirtenberg*  
*Augustastrasse*  
*Augustinusstr. (ohne Geschäftszentrum)*  
*Bachstraße*  
*Bäderstraße*

*Bärenfeldstraße*  
*Balthasar-Neumann-Straße (Bereich der Eisenbahnersiedlung)*  
*Banthusstraße*  
*Behringstraße*  
*Beim Hohlengraben*  
*Benediktinerstraße*  
*Bergstraße*  
*Bernhardstraße*  
*Bernkasteler Straße*  
*Bertulfstraße*  
*Birkenstraße*  
*Blandine- Merten- Straße*  
*Blankensteinstraße*  
*Bleichstraße*  
*Blücherstraße*  
*Bonhoeffer Straße*  
*Bonifatiusstraße*  
*Bonner Straße (Teilstück Hausnummer 33 und 34)*  
*Bornewasserstraße*  
*Brahmsstraße*  
*Brentanostraße*  
*Brettenbach (bis Kurvenbereich Haus Nr. 34 b einschließlich der  
Stichstraße zum Haus Nr. 21)*  
*Breslauer Straße*  
*Brühlstraße*  
*Brunnenstraße*  
*Burgmühlenstraße (von Einmündung St.-Helena-Straße bis Einmündung  
Eligiusstraße)*  
*Burgunder Straße*  
*Caspar-Olevian-Straße*  
*Castelforte- Straße*  
*Charlottenstraße*  
*Christian-Eberle-Straße*  
*Christ- König- Platz*  
*Clara-Viebig-Straße*  
*Cläre- Premm- Straße*  
*Cusanusstraße*  
*Danystraße*

*Dauner Straße*  
*De-Nys-Straße*  
*Diedenhofener Straße*  
*Dietrich-Flade-Str.*  
*Donaustraße*  
*Dr.-Altmann-Straße*  
*Dr.-Piro-Straße*  
*Druckenmüllerstraße*  
*Eduard-Schieffer-Straße*  
*Egbertstraße*  
*Eifelstraße*  
*Einsteinstraße*  
*Eligiusstraße*  
*Erzbischof-Heinrich-Straße*  
*Estricher Weg*  
*Euchariusstraße*  
*Eugenstraße*  
*Eulenpütz, Große*  
*Eulenpütz, Kleine*  
*Eurener Straße (Stichstraße bis zur Verengung Eurener Straße Nr. 8)*  
*Ferdinand-Tietz-Straße*  
*Flinsbachstraße*  
*Frankenstraße*  
*Franz-Altmeier-Straße*  
*Franz-Buß-Straße*  
*Friedensstraße*  
*Friedlandstraße*  
*Friedrich- Breitbach- Straße*  
*Fritz-Quant-Straße*  
*Fritz-von-Wille-Straße*  
*Gärtnerstraße*  
*Gallstraße*  
*Gambrinusstraße*  
*Gangolfstraße*  
*Georg-Christoph-Neller-Straße*  
*Georg-Schäffer-Straße*  
*Georg- Schmitt- Platz (Haus Nr. 2)*  
*Germanstraße*

*Gertrud-Schloss-Straße*  
*Gervasiusstraße*  
*Geschwister-Scholl-Straße*  
*Gloucester- Straße*  
*Glockengießerstraße*  
*Gneisenaustraße Nr. 11 bis 20*  
*Goethestraße*  
*Görresstraße*  
*Gottbillstraße*  
*Graf-Reginar-Straße*  
*Granastraße*  
*Gratianstraße*  
*Graugasse*  
*Greiffenklaustraße*  
*Grimmstraße*  
*Händelstraße*  
*Hanns-Martin-Schleyer-Straße*  
*Hans-Bohr-Straße*  
*Hans- König- Straße*  
*Hawstraße*  
*Heiligkreuzer Straße*  
*Heinrich-Brauns-Straße*  
*Heinrich-Kemper-Straße*  
*Heinrich-Lübke-Straße*  
*Heinrich- Raskin-Straße*  
*Heinrich-Rumschöttel- traße*  
*Heinrich-Weitz-Straße*  
*Heinz-Tietjen-Weg*  
*Helenenstraße*  
*Henneystraße*  
*Herrmannstraße*  
*Hettnerstraße*  
*Hillinstraße*  
*Hochwaldstraße*  
*Hofberg*  
*Hohensteinstraße*  
*Holbeinstraße (bis Spirostraße 15)*  
*Hommerstraße*

*Honthheimstraße*  
*Hubert-Neuerburg-Straße*  
*Im Adel*  
*Im Falschen Biewertal (bis Haus Nr. 57)*  
*Im Freschfeld*  
*Im Geimersfeld*  
*Im Griffenborn*  
*Im Hofacker*  
*Im Hopfengarten (Stichstraßen)*  
*Im Hospitalsfeld*  
*Im Litzelholz*  
*Im Naus*  
*Im Nonnenfeld*  
*Im Pi-Park*  
*Im Reutersfeld*  
*Im Sabel*  
*Im Schammat*  
*Im Schankenbungert*  
*Im Sonnenschein*  
*Im Tiergarten bis Haus-Nr. 15*  
*In den Särken*  
*In der Pforte*  
*Jakob- Schwarzkopf- Straße*  
*Januaris-Zick-Straße*  
*Jägerstraße*  
*Jahnstraße*  
*Jenny- Marx- Straße*  
*Johann-Eck-Straße*  
*Johann-Enen-Straße*  
*Johannes- Kerscht- Straße*  
*Johannes- Zenz- Straße*  
*Josef- Harnisch- Straße*  
*Josef-Haydn-Straße*  
*Juffernberg*  
*Kaiser-Augustus-Straße*  
*Karelstraße*  
*Karl-Benz-Straße*  
*Karl-Carstens-Straße*



*Karl-Grün-Straße*  
*Karthäuser Straße*  
*Kentenichstraße*  
*Kettelerstraße*  
*Keuneweg*  
*Klaus- Kordel- Straße*  
*Klaus- Lohmann- Straße*  
*Konrad-Adenauer-Brücke (einschließlich Zu- und Abfahrten)*  
*Klausener Straße*  
*Kleiststraße*  
*Kloschinskystraße*  
*Kobusweg (von Einmündung Domänenstraße bis Kloster)*  
*Konzer Straße*  
*Korumstraße*  
*Krausstraße*  
*Kreuzflur*  
*Kreuzweg*  
*Kronprinzenstraße*  
*Kuhnenstraße*  
*Kuno- Stapel- Straße*  
*Kurfürstenstraße (ab Nr. 25 links und ab Nr. 38 rechts)*  
*Kyrianderstraße*  
*Lamartinestraße*  
*Langflur*  
*Lasinskystraße*  
*Laurentius-Zeller-Straße*  
*Lavenstraße*  
*Leanderstraße*  
*Lenus-Mars-Straße*  
*Levelingstraße*  
*Lintzstraße*  
*Lothringer Straße*  
*Louis-Pasteur-Straße*  
*Ludolfstraße*  
*Ludwig-Simon-Straße*  
*Ludwig-Steinbach-Straße*  
*Luxemburger Straße - Bertard-Center –*  
*Magnerichstraße*

*Maler- Heß- Straße*  
*Markusstraße (Stichstraße 23 bis 23d)*  
*Maronenhain*  
*Martinerfeld (Nebenstraße)*  
*Martin-Grundheber-Straße*  
*Martin- Schunck- Straße*  
*Maternusstrasse*  
*Matsuko- Ayano- Straße*  
*Matthias- Wehr- Straße*  
*Max-Brandts-Straße*  
*Memelstraße*  
*Merziger Straße*  
*Mörikestraße*  
*Mohrenkopfstraße*  
*Monaiser Straße*  
*Montessoriweg*  
*Nachtigallenweg*  
*Nagelstraße (Anlieferstraße)*  
*Nalbachstraße*  
*Nellstraße*  
*Niederkircher Straße*  
*Nikolaus-Mommer-Straße*  
*Nikolaus-Theis-Straße*  
*Novalisstraße*  
*Numerianstraße*  
*Olbeschgraben*  
*Olbeschhof*  
*Olewiger Straße (von Einmündung Sickingenstraße bis Einmündung  
Hunsrückstraße)*  
*Orendelstraße*  
*Ostpreußenstraße*  
*Otto-Brenner-Straße*  
*Palliener Straße*  
*Palmatiusstraße*  
*Paul-Schneider-Straße*  
*Paul- Trappen- Straße*  
*Pellinger Straße (von Einmündung "Zum Römersprudel" bis Ende)*  
*Peter-Friedhofen-Straße*

*Peter-Jacobs-Straße*  
*Peter- Joseph- Lenné- Straße*  
*Peter-Lambert-Straße*  
*Peter-Scholzen-Straße*  
*Peter-Schröder-Straße*  
*Peter- Thomas- Straße*  
*Peter-Wust-Straße*  
*Philipp-Loosen-Straße*  
*Pluwiger Straße*  
*Pommernstraße*  
*Predigerstraße*  
*Prümer Straße*  
*Pula- Straße*  
*Rambouxstraße*  
*Reckingstraße*  
*Reichenspergerstraße*  
*Reichertsberg*  
*Rembrandtstraße*  
*Remigiusstraße*  
*Reulandstraße*  
*Riesling-Weinstraße*  
*Riverisstraße*  
*Rodestraße*  
*Röntgenstraße*  
*Rosenstraße*  
*Rotbachstraße*  
*Rottenfeldstraße*  
*Röschen- Görden- Straße*  
*Rubenstraße*  
*Rudi- Schilling- Straße*  
*Rudolf-Diesel-Straße*  
*Rudolf- Oster- Straße*  
*Saarburger Straße*  
*Sachsenstraße*  
*Sauerwasserweg*  
*Schalkenbachstraße*  
*Scheffelstraße*  
*Schubertplatz*

*Schützenstraße*  
*Schurzstraße*  
*Schwab- Straße*  
*Schweringstraße*  
*Seizstraße*  
*Seniastraße*  
*Speestraße*  
*Spirostraße*  
*Stauffenbergstraße*  
*Stefan-George-Straße*  
*Steilstraße*  
*Steinhausenstraße*  
*Steingröverweg*  
*Steinsweg*  
*St.-Anna-Straße*  
*St.-Helena-Straße*  
*St.- Jost- Straße*  
*St.-Mergener-Straße*  
*Südblick*  
*Sudetenstraße*  
*Taubensteinstraße*  
*Teichstraße*  
*Tempelweg*  
*Theoderich- Straße*  
*Töpferstraße (Stichstraße - Hausnummer 26 bis 32)*  
*Trebetastraße*  
*Trevererstraße*  
*Trimmelter Weg*  
*Udostraße (von Schweringstraße bis Greilerstraße)*  
*Unterm Pulsberg*  
*Unterm Wolfsberg*  
*Valentinianweg*  
*Valeriusstraße*  
*Verdistraße*  
*Viktoriastraße*  
*Von-Bodelschwingh-Straße*  
*Vor Plein*  
*Walter-Hauth-Straße*

*Wampachstraße*

*Wechselstraße*

*Weidegasse*

*Weierstraße*

*Werdingstraße*

*Werner-Becker-Straße*

*Wilhelm-Deuser-Straße*

*Wilhelm-Jackson-Straße*

*Wilhelm-Leuschner-Straße*

*Wilmowskystraße*

*Wisportstraße*

*Wittlicher Straße*

*Wolfsgasse (von Römerstraße bis zum Friedhof)*

*Wolkerstraße*

*Wytttenbachstraße*

*Zellstraße*

*Zimmerstraße*

*Zum Pfahlweiher*

*Zum Römersprudel*

*Zum Schloßpark*

*Zurlaubener Ufer*

*Zurmaiener Straße (alte Straße, Teil von Lindenstraße bis Maarstraße sowie*

*Anliegerstraße von Haus-Nr. 126 - 142)*

*Zur Mühle*

### **Reinigungs-klasse 2**

***(einmal wöchentliche Reinigung)***

*Am Trimmelter Hof*

*Arnulfstraße (ab Nr. 64)*

*Auf dem Petrisberg*

*Biewerer Straße*

*Eltzstraße (nur Industriegebiet, von neuem Kreisverkehr bis Ortseingang*

*Pfalzel)*

*Gustav-Heinemann-Straße (Ortsausgang Olewig bis Einmündung Kleeburger*

*Weg)*

*Im Speyer*

*Hunsrückstraße*

*Im Hopfengarten (Hauptverkehrsstraße)*

*Kohlenstraße (stadtauswärts bis Kreisel Karl-Carstens-Straße)*

*Ludwig- Erhard- Ring*

*Luxemburger Straße (von Einmündung Im Speyer an der Konrad- Adenauer-  
Brücke bis Ortseingang Zewen)*

*Max-Planck-Straße*

*Metternichstraße*

*Ohmstraße*

*Ottostraße*

*Robert-Schuman-Allee*

*Römerstraße*

*Ruwerer Straße (von Loebstraße bis Raiffeisenkasse)*

*Straßburger Allee*

*Talstraße*

### **Reinigungsklasse 3**

***(zweimal wöchentliche Reinigung)***

*Abteiplatz*

*Am alten Theater*

*Ascoli-Piceno-Straße*

*Auf der Weismark*

*Augustinusstr. (nur Geschäftszentrum, ohne dortige Parkflächen)*

*Aulstraße*

*Avelsbacher Straße*

*Berliner Allee*

*Böhmerstraße (von Zuckerbergstraße bis Irminenfreihof)*

*Dampfschiffstraße*

*Dasbachstraße*

*Deworastraße*

*Domänenstraße*

*Dominikanerstraße*

*Eberhardstraße*

*Eisenbahnstraße*

*Engelstraße*

*Fabrikstraße*

*Franz-Georg-Straße*

*Franz-Ludwig-Straße*

*Frauenstraße*

*Gerberstraße*

*Gilbertstraße*

*Gneisenaustraße (ohne Nebenstraße von Hausnummer 11 bis 20)*

*Göbenstraße*

*Güterstraße*

*Hans-Böckler-Allee*

*Hermesstraße*

*Hinter dem Zollamt*

*Im Avelertal*

*Im Treff*

*In der Olk*

*In der Reichsabtei*

*Irminenfreihof*

*Jüdemerstraße*

*Kaiserthermen (Verkehrsverteiler)*

*Kaiser-Wilhelm-Brücke*

*Kalenfelsstraße*

*Kapuzinergasse*

*Karlsweg*

*Krahenstraße*

*Kurfürstenstraße (bis Nr. 24 links und - Nr. 37 rechts)*

*Kürenzer Straße*

*Leoplatz*

*Leostraße*

*Loebstraße*

*Markusstraße (mit Ausnahme der Markusstraße 23 bis 23d)*

*Metzelstraße*

*Metzer Allee*

*Olewiger Straße (von Ostallee bis Sickingenstraße)*

*Oswald-von-Nell-Breuning-Allee*

*Pacelliufer*

*Parkstraße*

*Pellinger Straße (ab Feyener Brücke bis Einmündung "Zum Römersprudel")*

*Pfützenstraße*

*Rahmenstraße*

*Römerbrücke*

*Saarbrücker Straße*

*Salvianstraße*

*Schönbornstraße*

*Schöndorfer Straße*

*St.-Barbara-Ufer*

*Spitzmühle*

*Tessenowstraße*

*Theobaldstraße*

*Thyrusstraße*

*Töpferstraße (ohne Stichstraße Hausnummer 26 bis 32)*

*Trierweilerweg*

*Wasserweg*

*Zurmaiener Straße (ohne Teil zwischen Lindenstraße und Maarstraße sowie ohne Anliegerstraße Haus-Nr. 126 - 142)*

#### **Reinigungs-klasse 4**

***(dreimal wöchentliche Reinigung)***

*Aachener Straße*

*Am Augustinerhof*

*An der alten Synagoge*

*An der Jugendherberge*

*Antoniusstraße*

*Augustinerstraße*

*Ausoniusstraße*

*Balthasar-Neumann-Straße (Teilstück zwischen Paulinstraße und Schöndorfer Straße)*

*Bitburger Straße*

*Bonner Straße (ohne Teilstück Hausnummer 33 und 34)*

*Deutschherrenstraße*

*Dietrichstraße (von Rautenstrauchstraße bis Paulusplatz)*

*Erlemannstraße*

*Eurener Straße (Bahnrampe Trier-West)*

*Eurener Straße*

*Feldstraße*

*Flanderstraße*

*Friedrich-Ebert-Allee*

*Friedrich-Wilhelm-Straße*

*Gartenfeldstraße*



*Georg-Schmitt-Platz (mit Ausnahme des Georg- Schmitt- Platz 2)*  
*Herzogenbuscher Straße*  
*Hieronymus-Jaegen-Straße*  
*Hohenzollernstraße*  
*Hornstraße*  
*Johannisstraße*  
*Johanniterufer*  
*Katharinenufer*  
*Kochstraße*  
*Kölner Straße*  
*Krahnenufer*  
*Kutzbachstraße*  
*Langstraße*  
*Löwenbrückener Straße*  
*Lorenz-Kellner-Straße*  
*Luxemburger Straße (von Römerbrücke bis Einmündung Im Speyer an der  
Konrad- Adenauer- Brücke)*  
*Maarstraße*  
*Martinerfeld*  
*Martinsufer*  
*Maximinstraße*  
*Medardstraße*  
*Merianstraße*  
*Moltkestraße*  
*Napoleonsbrücke*  
*Nikolausstraße*  
*Oerenstraße*  
*Ostallee (von Verkehrsverteiler Kaiserthermen bis Gartenfeldstraße)*  
*Paulusplatz*  
*Petrusstraße*  
*Roonstraße*  
*Schillingsteg*  
*Sichelstraße (von Kochstraße bis Balduinstraße)*  
*Thebäerstraße*  
*Verteilerring Nord*  
*Viehmarktplatz*  
*Viehmarktstraße*  
*Wallstraße*

*Weimarer Allee*

*Windmühlenstraße*

*Windstraße (von Dominikanerstraße bis An der Schellenmauer)*

*Zeughausstraße*

*Zuckerbergstraße*

**Reinigungs-klasse 5**

***(tägliche Reinigung)***

*An der Meerkatz*

*An der Schellenmauer*

*Bahnhofplatz*

*Bahnhofstraße*

*Balduinstraße*

*Bismarckstraße*

*Bollwerkstraße*

*Bruchhausenstraße*

*Brückenstraße*

*Christophstraße*

*Fahrstraße (von der südlichen Ecke des Hauses Fahrstraße 12 bis zur Jüdemerstraße / Viehmarktplatz)*

*Hindenburgstraße*

*Jesuitenstraße (von Weberbach bis Einfahrt Tiefgarage)*

*Justizstraße*

*Kaiserstraße*

*Karl-Marx-Straße*

*Lindenstraße*

*Margaretengäßchen (vom Simeonstiftplatz bis Moselstraße)*

*Matthiasstraße*

*Moselstraße ( von Maragretengäßchen bis Pferdemarkt)*

*Mustorstraße*

*Neustraße ( von der Einmündung Pfützenstraße /Kapuzinergasse bis Kaiserstraße)*

*Nordallee*

*Ostallee ( von Gartenfeld bis Bahnhofstraße)*

*Paulinstraße*

*Pferdemarkt*

*Porta-Nigra-Platz*

*Saarstraße*

*Sichelstraße ( von Glockenstraße bis Kochstraße)*

*Sieh um Dich*

*Simeonstiftplatz*

*Stresemannstraße*

*Südallee*

*Theodor-Heuss-Allee*

*Walramsneustraße*

*Weberbach (von Kaiserstraße bis zur Jesuitenstraße)*

*Wilhelm-Rautenstrauch-Straße*

**Reinigungs-klasse 6**

***(Innenstadtstraßen mit erhöhtem Schmutzaufkommen bei zweimaliger Reinigung an Werktagen sowie sonntäglicher Reinigung)***

*Böhmerstraße (vom Wendekreis unter Kaufhaus Galeria Kaufhof bis Zuckerbergstraße)*

*Jakobstraße (von Bustrasse Treveris Passage bis zum Pferdemarkt)*

*Johann-Philipp-Straße (von Gangolfstraße bis Konstantinstraße)*

*Liebfrauenstraße (ab dem Engpass bis zur Kreuzung Am Breitenstein/An der Meerkatz)*

*Nikolaus-Koch-Platz*

*Konstantinplatz*

*Konstantinstraße*

*Rindertanzstraße*

*Walramsneustraße (Bustrasse von Walramsneustraße 1e bis Einmündung*

*Jakobstraße)*

*Weberbach (Nr. 76 – 80)*

**Reinigungs-klasse 7 (Fußgängerzone)**

**Zweimalige werktägliche Reinigung mit sonntäglicher Reinigung**

*Am Breitenstein*

*Am Frankenturm*

*Bischof- Stein- Platz*

*Brotstraße*

*Dietrichstraße (von Wilhem-Rautenstrauch-Straße bis Hauptmarkt)*

*Domfreihof*

*Fahrstraße*

*Fleischstraße*

*Glockenstraße*

*Grabenstraße*

*Hauptmarkt*

*Hinter dem Dom*

*Hosenstraße*

*Jakobsspitälchen*

*Jakobstraße*

*Jesuitenstraße (von Brotstraße bis Einfahrt Tiefgarage)*

*Johann-Philipp-Straße (von Kornmarkt bis Einmündung Gangolfstraße)*

*Judengasse*

*Kornmarkt*

*Liebfrauenstraße (ab dem Engpass in Höhe Gebäude Haus-Nr. 1 und 10 in*

*Richtung Domfreihof)*

*Margaretengäßchen (von südlicher Ecke des Simeonstiftplatzes bis*

*Simeonstraße*

*Moselstraße (von der Simeonstraße bis zur Einmündung*

*Margaretengäßchen)*

*Nagelstraße*

*Neustraße (von Pfützenstraße / Kapuzinergasse bis Fahrstraße)*

*Palaststraße*

*Simeonstraße*

*Sternstraße*

*Stresemannstraße 3 - 9*

*Stockplatz*

*Stockstraße*

*Treveris- Passage (Bustrasse)*

*Windstraße (zwischen Domfreihof und Dominikanerstraße, einschließlich der*

*Stichstraße)*